

**Zeitschrift:** Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik  
**Herausgeber:** Widerspruch  
**Band:** 19 (1999)  
**Heft:** 37

**Artikel:** Sicherheitsdemokratie und neoliberaler Totalitarismus : Asylpolitik und Wegweisungsvollzug in der Schweiz  
**Autor:** Caloz-Tschopp, Marie-Claire  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-651658>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 28.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Sicherheitsdemokratie und neoliberaler Totalitarismus**

### **Asylpolitik und Wegweisungsvollzug in der Schweiz**

Der allgemeine Rahmen der Immigrations- und Asylrechtspolitik wird sowohl von den Schweizer Behörden wie von der Ratspräsidentschaft der Europäischen Union anhand eines „Kreise“-Modells veranschaulicht. Kreis ist hier eine zum grenzpolizeilichen Modell ausgestaltete geometrische Figur, die innerhalb einer politischen Gemeinschaft Vorstellung und Praxis der Aufnahme bzw. des Ausschlusses von Menschen beherrscht. Im Bereich der Immigrations- und Asylrechtspolitik hat die Schweiz mehr als einmal Modelle, Praxen und Instrumente erfunden, die später anderswo übernommen wurden. Diesbezüglich ist es interessant, die Dynamik der Neuerungen in der Schweiz zu analysieren, die man später in Vorschlägen europäischer Instanzen wiederfindet. Die Schweiz gehört politisch nicht zu Europa, sie wirkt jedoch mit beim Aufbau eines Europas der Polizeien, dessen Ziel die Ausgrenzung und Ausbeutung der migrierenden Bevölkerungen ist.

Auf dem Gebiet der Mobilität der Völker scheint das Schlüsselwort *Überfremdung*<sup>1</sup> dem bürokratischen Terminus *Wegweisungsvollzug* zu weichen, einem Begriff, der an Michel Foucaults „Panoptikum“ erinnert. Ernst Cassirer (1949) hat uns mit der verborgenen Bedeutung der Riten und Mythen des Staates vertraut gemacht. Zu einem Zeitpunkt, da wir uns Fragen stellen über das Wesen, die Grundlagen und Kriterien der Herrschaft, des politischen Systems oder, wenn man so will, des „Zusammenlebens“, fragt es sich, was heute im Licht Cassirers Interpretation die zum Modell erhobene geometrische Figur des Kreises wohl bedeuten könne.

Ich konzentriere mich auf die Frage nach der neueren Entwicklung des politischen Regimes, wie sie aufgrund der Immigrations-, Asylrechts- und Sicherheitspolitik in der Schweiz (und darüber hinaus auch in der Europäischen Union) beobachtet werden kann. Dabei vertrete ich folgende These: Das demokratische liberal-nationale Regime wird von einem zweiten politischen Regime unterwandert, das ich in Ermangelung eines bereits bestehenden theoretischen Begriffs den *neoliberalen Totalitarismus* nenne. Es handelt sich um ein „Grauzonen“-Regime (Levi 1986), dessen Spielregeln und Denkstrukturen auch aus Ambivalenzen bestehen.

Eine solche *Arbeitsthese* verknüpft Prinzipien und Werte des Neoliberalismus (grenzenloser Fortschritt, Mobilität, Risikobereitschaft, Geschwindigkeit, Flexibilität, Effizienz usw.) mit solchen des Totalitarismus (Beseitigung überflüssiger Menschen). Um die heutige Lage zu analysieren und zu beurteilen, verwende ich die philosophische These, die Hannah Arendt (1996) in bezug auf das totalitäre System in den Vordergrund gestellt hat: „das Überflüssigwerden von Menschen“. Sie beschreibt die totalitäre Ziel-

setzung des Systems folgendermassen: „Menschen, sofern sie mehr sind als reaktionsbegabte Erfüllungen von Funktionen, deren unterste und daher zentralste die rein tierischen Reaktionen bilden, sind für totalitäre Regimes schlechterdings überflüssig. Worum es ihnen geht, ist nicht, ein despotisches Regime über Menschen zu errichten, sondern ein System, durch das Menschen überflüssig gemacht werden. Totale Macht ist zu leisten und zu gewährleisten nur, wenn es auf nichts anderes mehr ankommt als auf absolut kontrollierbare Reaktionsbereitschaft, auf restlos aller Spontaneität beraubte Marionetten. Menschen sind, gerade weil sie so mächtig sind, vollkommen nur dann zu beherrschen, wenn sie Exemplare der tierischen Spezies Mensch geworden sind.“ (Arendt 1996, 937)

Die Arbeitsthese bedeutet nicht, dass zwischen der Erfindung dieser „neuen“ Staatsform (so wie sie Hannah Arendt beschreibt), nämlich des totalitären Systems, und dem gegenwärtig herrschenden Neoliberalismus eine lineare kausale Beziehung behauptet wird. Arendts paradoxer, eine Aporie heraufbeschwörender Gedankengang besagt jedoch, dass Grundsätze und Modalitäten des Zusammenlebens von *Menschen* im Rahmen des totalitären Systems derart definiert worden sind, dass *Menschen* als *überflüssig* erklärt werden konnten. Dieser Gedanke regt uns an, zu beobachten und zu beschreiben, inwiefern ein innerer Zusammenhang besteht zwischen der Erfindung des Totalitären und den Strategien des Neoliberalismus. Im Lichte des durch Auschwitz und Hiroshima (Anders, Jaspers, Arendt, Oé, Inoué u.a.), die beiden Bezugspunkte Hannah Arendts, verkörperten „geschichtlichen Bruchs“ (Traverso 1997) werde ich meine These ausloten. Ich werde dies anhand einiger Beispiele aus der derzeitigen Immigrations-, Asylrechts- und Sicherheitspolitik tun.

### **Der Kreis – ein bürokratisch-polizeistaatliches Instrument des Apartheidsystems**

Überprüfen wir also die These anhand einiger Beispiele innerhalb der verschiedenen Diskurse, die sich überkreuzen und in denen jeglicher Hinweis auf Gastfreundschaft und Zugehörigkeitsgefühl fehlt.<sup>2</sup> Zwei Ebenen von Mythen sind innerhalb bürokratisch-polizeistaatlicher Riten ineinander verschachtelt. Das Paradigma des Kreis-Modells dient in der Schweiz und in der Europäischen Union dazu, einen Mittelpunkt festzulegen, um den eine hierarchisch gestaltete Welt aufgebaut wird und zu deren innerem Raum man Zugang hat oder von dem man ausgeschlossen ist. Die „Nordhemisphäre“ als Zentrum wird zum alleinigen Bezugspunkt. Dieses Paradigma begründet nicht nur eine fokussierte Sicht der Welt, es wird zudem ausdrücklich von der Schweiz als Instrument und von der Europäischen Union als Waffe definiert. Der Zugang zum zentralen Raum, zur Gerechtigkeit, zum Rechtsstaat, ist ein Recht, das einer Minderheit nicht bloss von Individuen, sondern von Ländern vorbehalten wird.

In diesem Zusammenhang wurde in der Schweiz *der zur Zeit der Sklaverei und Leibeigenschaft erfundene Mythos der Rasse* wieder aufge-

griffen und mit dem berühmt-berüchtigten Begriff der *Überfremdung* angereichert (Ebel/Fiala 1983). Dieser Begriff nun weicht heute einem anderen Mythos, dem des *Wegweisungsvollzugs*, der den entfernten „Ausländern“ nicht bloss zu verstehen gibt, dass „unser Boot voll ist“, sie Teil einer „Überbevölkerung“ sind und eine Segregationspolitik durchaus normal ist, sondern auch, dass man sich ihrer entledigen will, dass sie überflüssig sind. „Ihr seid weggewiesen! Fort mit Euch! Oder man wirft Euch raus.“ Die Botschaft des neuen Mythos ist nur allzu durchsichtig.<sup>3</sup>

Das Modell der „drei Kreise“ zur Rekrutierung von Arbeitskräften, von dem in einem früheren Artikel (Caloz-Tschopp 1996) ausführlicher die Rede war, wurde in einem Bericht des Bundesrats zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik (1991) bekannt gemacht. Seither wird noch in einem weiteren bundesrätlichen Text darauf Bezug genommen (Bundesrat 1992), einer Botschaft zur Rassendiskriminierung, was wahrlich der Ironie nicht entbehrt. Das Modell erscheint zu einem Zeitpunkt (1991), da die Behörden der dem Abkommen von Schengen angeschlossenen Länder die polizeilichen Massnahmen aufeinander abstimmten, durch welche die nationalistischen und fremdenfeindlichen Reaktionen bestärkt werden. Die Schweiz gehört weder zum Europäischen Wirtschaftsraum noch zur Europäischen Gemeinschaft, die den freien Personenverkehr in Europa und der Nordhemisphäre zu einem ihrer Ziele erklärt haben. Da der Beitritt zum EWR durch das Volk 1991 verworfen wurde, ist die Schweiz dem Schengener Abkommen nicht beigetreten. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) führt jedoch Gespräche über besondere Abmachungen und Massnahmen. In der Praxis ist das EJPD auf der Ebene eines Europas der Polizeien sehr aktiv. Es hat diesem Europa zum Beispiel Massnahmen für den erkennungsdienstlichen Gebrauch von Fingerabdrücken oder die Schaffung einer Polizeiakademie vorgeschlagen – und nicht ohne Erfolg.

Weit davon entfernt, auf einen Konsens zu stossen, hat das Modell vielmehr schockiert. Es vergingen allerdings einige Jahre zwischen seiner Veröffentlichung (1991) und der in der schweizerischen Öffentlichkeit laut werdenden Kritik. Eine Erklärung für diese spät eintretende Reaktion liesse sich darin finden, dass die Auseinandersetzung dann heftig wurde, als das Saisonierstatut aufgehoben wurde und die Immigranten aus dem ehemaligen Jugoslawien sich in den dritten Kreis versetzt sahen. Tatsächlich wurden durch das Zusammentreffen dieser beiden Massnahmen die Rechte grosser Arbeitnehmergruppen und die Interessen gewisser Arbeitgeber tangiert.

In einer Pressemitteilung vom 8. Juni 1998 kündigte das EJPD die Absage an das Drei-Kreise-Modell und dessen Ablösung durch „ein duales System zur Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte“ an. Des weiteren kündigte dieses Departement die Absicht an, das Modell durch ein anderes mit einer aufgrund eines Leistungsausweises gewährten Bewilligung zu ersetzen. Vor dieser Bekanntgabe – seitens des EJPD und nicht des Bundesrats – hatte eine Expertenkommission Migration im August 1997 im Auftrag des Bundesrats in einem Bericht (Expertenkommission Migration 1997) ein „neues Konzept der Migrationspolitik“ definiert. Es kann hier nicht darum gehen, dieses

Dokument (Postulate, Prinzipien, Definitionen, Strukturen, Massnahmen usw.) einer erschöpfenden Analyse zu unterwerfen. Wir stellen lediglich fest, dass offenbar die Apartheid-Politik unter einem „neuen“ Anstrich institutionalisiert werden soll mit Hilfe eines „Punktesystems“. Zu integrieren sind diesem Konzept gemäss Leute aus dem „Norden“, die einen Leistungsausweis vorlegen können, und einige Ausnahmen aus dem „Süden“ (begrenzte Privilegien). Alle anderen sind abzuweisen.

Ein altes Postulat liegt dem Konzept zugrunde: „Als Einwanderungsland hat sich die Schweiz aber nie verstanden“ (S. 3). Diese Behauptung bedeutet eine Leugnung von Geschichte, Politik und Kultur der Schweiz (Haug 1998). Sie widerspricht jedem Integrationspostulat. Was macht man mit dem konstant hohen Anteil der 20 bis 25 Prozent Ausländer seit mindestens 1914? Was ist mit den Schweizern, die im Laufe des 19. Jahrhunderts ausgewandert sind? Die Einwanderung, eine historische, die Bevölkerungsstruktur der Schweiz prägende Tatsache, wird geleugnet, während im gleichen Atemzug die Integration auf der selektiven Grundlage eines Punktesystems befürwortet wird. Diese sich widersprechende Argumentation im offiziellen Migrations- und Asyldiskurs rechtfertigt neue Formen der Diskriminierung und des Rassismus. Sie versucht, einen neuen Konsens dadurch herzustellen, dass sie Konflikte aus der Vergangenheit verschweigt (Saisonnierstatut, Besetzungen von Kirchen, Patenschaften, Referenden zum Gesetz über das Asyl, Widerstand gegen das Gesetz über Zwangsmassnahmen, um nur einige Beispiele zu nennen). Der Text verrät, ohne dies zu intendieren, wo ungelöste Konflikte zu suchen sind.

Genau nach dem Schengener Schema fordert der Bericht des Bundesrates die Verschiebung der im Prinzip undurchlässigen Grenzen zwischen der Nord- und der Südhemisphäre. Diese Grenzen sollen die früheren Grenzen zwischen den europäischen Einwanderungs- und Auswanderungsstaaten ablösen. An diesen neuen Grenzen ist die hauptsächliche Bruchstelle des Konflikts der kommenden Jahre festgeschrieben. Wie werden sich in der Schweiz die Akteure (nicht nur die Behörden, sondern auch die politischen Parteien, die Gewerkschaften, die Einwandererverbände, die Sozialinstitutionen usw.) angesichts dieses Bruchs mit dem Prinzip der Gerechtigkeit und Solidarität innerhalb des Globalisierungsprozesses verhalten?

Im Bericht findet sich auch die Absage an das Drei-Kreise-Modell, das wegen Staatsrassismus heftig in Frage gestellt wurde. Die Kommission schlägt dem Bundesrat vor, dieses Modell fallen zu lassen. Sie liefert dafür eine dreifache Begründung: Die wirtschaftlichen Bedürfnisse haben sich geändert, das nationale und territoriale Rekrutierungsprinzip ist überholt, und die Interpretation des Modells hat zu Missverständnissen geführt (S. 22). Ist die dem Modell zugrunde liegende rassistische Ausgrenzungsphilosophie damit ebenfalls beseitigt? Festzuhalten ist, dass für die „neuen“ Ausländerinnen und Ausländer aus dem Süden die Logik des Provisorischen, die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und die Kontingentierung weiterhin gelten. Staatsangehörige aus den Staaten der Europäischen Union werden hingegen nicht länger als Ausländer betrachtet: „EU-Ange-

hören wird ab Inkrafttreten des Abkommens eine Inländergleichbehandlung (National Treatment) zugesichert“ (S. 23). An anderer Stelle heisst es: „Das Bild der ‘Kreise’ wird nicht mehr verwendet.“ (S. 18). Im Klartext: Man behält die Philosophie und die Struktur des Modells bei, während man das „Bild“ fallen lässt und damit glaubt, sich des Rassismusvorwurfs entledigt zu haben. Was auf dem Spiel steht, wird im Text unzweideutig ausgesprochen: „Die Zuwanderung aus aussereuropäischen Staaten wird allerdings einen kleinen Teil der Gesamteinwanderung ausmachen. Ihr kommt jedoch insofern erhöhte Bedeutung zu, als sie nach dem geplanten Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der EU (...) den einzigen direkt steuerbaren Bereich der Zulassung darstellen wird“ (S. 23).

Das Ergebnis ist eine Mischung von nationalen und territorialen Kriterien, eine hinter den neuen Anforderungen des Marktes und des Standortwettbewerbs versteckte Unterscheidung zwischen Menschen aus Nord und Menschen aus Süd. Dies alles kommt im geforderten Leistungsausweis zum Ausdruck. Nach dem Leistungslohn für Arbeitnehmer wird nunmehr aus Kanada und den Vereinigten Staaten für die ausländischen Arbeitnehmer die Konzeption der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung auf Grund des Leistungsausweises importiert. Die Fähigkeit zur Integration wird anhand „eines Punktesystems“ gemessen, „das ein Anrecht auf Immigration gibt“ und eine bessere Anpassungsfähigkeit erfordert. Was als „Leistung“ bzw. „Verdienst“ definiert wird, ist im Grunde nichts anderes als die Fähigkeit der Arbeitskräfte, sich den neuen Anforderungen des Arbeitsmarkts und der internationalen Konkurrenz unterzuordnen (Effizienz, Flexibilität, neues Fachwissen usw.).

### **Das Kreise-Modell wurde von der EU-Ratspräsidentschaft übernommen**

Ohne hier die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und die neue Strategie der EU (Caloz-Tschopp 1999) näher zu untersuchen, weisen wir am Beispiel des Drei-Kreise-Modells doch auf ein wichtiges Faktum hin: Schweizerische Modelle stossen bei der EU auf Interesse, während sie in der Schweiz in Frage gestellt werden. Ein Bericht der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft (EU 1998), der für einen begrenzten Leserkreis bestimmt war und in einer zweiten Fassung (September 1998) bereits etwas abgeschwächt wurde, gibt Einblick in Strategien und Pläne der Migrationspolitik der nächsten fünf bis zehn Jahre. Im Bericht ist das von der Schweizer Polizei einige Jahre vorher etablierte Modell der Kreise wieder aufgegriffen und entsprechend angepasst worden. Es dient als bürokratisches und polizeistaatliches Instrument.

Das Kreise-Modell ist indessen in der Schweiz und in Europa keine bloss technische, isolierte Massnahme mit polizeilicher Zielsetzung. Es gründet in einer praxisorientierten Vision polizeilicher und gar militärischer Apartheid, die zwischen einer Minderheit von legal und einer Mehrheit von illegal Immigrierten errichtet wird. Eine äusserst selektive Aufnahme wird mit

repressiven Massnahmen und Abschiebungen kombiniert, in Konfliktfällen sogar mit einer bewaffneten Intervention in den Zonen, aus denen die Asylsuchenden herkommen. Vor unseren Augen ersteht die mit einem „neuen, einheitlichen Migrationsraum“ – der erste Kreis – identische Festung Europa. Dieser Raum wird für eine Minderheit als „Raum der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit“ definiert. Dieser Festung gegenüber steht beinahe die ganze übrige Welt, eingezwängt in die drei übrigen Kreise, ein Raum, in dem laut Bericht Rechtlosigkeit, Unterdrückung, militärische Intervention<sup>4</sup> und Klandestinität herrschen. Was auffällt, ist, dass der grösste Teil der Welt nicht mehr als ein Raum von Beziehungen und politischer Zugehörigkeit erscheint. Der Wille zur Beherrschung, zur Mitsprache, zum Mithandeln, zum politischen Leben wird durch konzentrische Kreise auf einen Teil der Welt eingeschränkt. Die politische Gemeinschaft ist zusammengeschrumpft auf eine Zone, die in den Genuss des Privilegs der angeblichen Sicherheit und des Rechts kommt. Der Rest der Welt ist zu einem Raum der Instabilität und des Chaos verkommen, in dem es um das nackte Überleben geht, und vor dem der europäische Raum zu schützen ist.

### **Abschiebungen: Das „Bonus-Malus-Konzept“ des EJPD**

Doch kehren wir zurück zur Schweiz, wo uns die Erfindung eines neuen Mythos erwartet. Ein Dokument der Schweizer Polizei betrifft ausschliesslich die Wegweisung von Asylsuchenden, deren Bewerbung abgewiesen wurde. Eine Arbeitsgruppe „Wegweisungsvollzug“ hat zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) einen vom 31. März 1999 datierten „Schlussbericht“ verfasst. Die deutschsprachige Fassung des achtzehnseitigen Berichts trägt die Unterschriften von J.-D. Gerber, Direktor des Bundesamts für Flüchtlinge (BFF), und von Regierungsrat R. Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern des Kantons Solothurn.

Bereits am 15. Dezember 1997 hatte das EJPD eine Arbeitsgruppe „Wegweisungsvollzug“ eingesetzt, die einen Bericht verfasste (Bundesamt für Flüchtlinge, Arbeitsgruppe „Wegweisungsvollzug“, 31.3.1998). Die Gruppe setzt sich aus Beamten des Bundesamtes für Flüchtlinge, der Fremdenpolizei, der Kantonspolizeien und aus Justizdirektoren der Kantone zusammen. Das Projekt wurde den auf kantonaler Ebene für die Asylpolitik Verantwortlichen unterbreitet. Der Bericht enthält eine Drohung an die Adresse jener Kantone, die die Wegweisung der auf ihrem Gebiet lebenden Asylbewerber nicht schnell genug vollziehen, was die Reaktion einiger Polizeivorsteher hervorrief: „Unannehmbar“, so C. Ruey, Vorsteher des Departements der Institutionen und der äusseren Beziehungen des Kantons Waadt; „schockierend“, so F. Goetz, Leiter des Kantonalen Amtes für Bevölkerung des Kantons Genf.<sup>5</sup> Stellen wir gleich zu Beginn fest, dass von einer Praxis die Rede ist, „Wegweisung“, nicht aber von einem rechtlichen Sachverhalt, „Abschiebung“. Mit dieser Sprachregelung stehen wir bereits ausserhalb des Rechtsstaats.

Im Bericht finden sich siebzig Optimierungsvorschläge, die zu einem „Massnahmenkatalog verdichtet“ sind. Hier seien einige dieser Massnahmen genannt: 1. Schaffung einer „Zentralstelle für Wegweisungsvollzug“; 2. Personeller Ausbau der kantonalen Vollzugsorgane; 3. Stärkung und Institutionalisierung der interkantonalen Zusammenarbeit „im Bereich des Vollzuges von Wegweisungen im engeren Sinne (professionelle Begleitung, Organisation von Sonderflügen, usw.)“; 4. Professionalisierung der kantonalen Vollzugsorgane in sprachlicher und fachlicher Hinsicht; 5. Verstärkung des Engagements des EDA in der Unterstützung des Wegweisungsvollzugs.

Hinzu kommen Vorschläge von flankierenden Massnahmen: „Erhöhung der Zahl der Abgabe von Ausweisschriften in den Empfangsstellen, erstinstanzlicher Entscheid rund eines Viertels aller Gesuche in der ersten Verfahrensphase vor Zuweisung an die Kantone, Bezeichnung einer einzigen Ansprechstelle pro Kanton im Bereich des Wegweisungsvollzugs, Ausschöpfung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Rahmen der kantonalen Einführungserlasse, Konstituierung einer Arbeitsgruppe „Flughafen“ zur Prüfung von Sanktionen an die Adresse der Fluggesellschaften, Regelung der künftigen Abgeltung von Zentrumsleistungen der Grenz- und Flughafenkantone, Prüfung der Möglichkeiten zur Unterstützung des Wegweisungsvollzugs durch die Sozialbehörden“ (S. 4). Der Bericht spricht von Spannungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund (dem BFF) und den Kantonen in Fragen des Wegweisungsvollzugs. In den Fällen, „wo es nicht gelingt, sich auf ein gemeinsames Vorgehen zu einigen, wird die Arbeitsgruppe in ihrem Schlussbericht zuhanden des EJPD und der KKJPD die unterschiedlichen Auffassungen darlegen und zum Entscheid unterbreiten“ (S. 6).

Der Bericht spricht auch ein weiteres Problem an, das bei „Wegweisung“ zwischen Bund und Kantonen besteht: Das geltende Recht erlaubt es dem Bund nicht, den Kantonen bei der Wegweisung von Ausländern behilflich zu sein, sondern nur wenn es sich um Asylbewerber handelt. Der Bericht kündigt an, die Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sehe die Eliminierung dieser „Gesetzeslücke“ vor.

Das Hauptproblem der Kantone ist „die hohe Zahl der zu vollziehenden Wegweisungen. Allein der Kanton Zürich verzeichnet seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen rund 10 000 Wegweisungen, wovon mehr als die Hälfte illegal im Land anwesende Personen betreffen“ (S. 8). Die Zahl der Personen in irregulärer Situation wächst laut Bericht ständig, und „das zunehmend renitente Verhalten ausreisepflichtiger Personen“ schafft Schwierigkeiten. Ähnlich verhält es sich mit der „Sicherheit von Begleitpersonen, die bei Rückführungen in einzelne Herkunftsländer ernsthaft gefährdet scheint“. Zusammenfassend wird festgestellt, dass „der Vollzug für alle Kantone zeit- und ressourcenintensiver geworden ist; ‘Aufwand’ und ‘Ertrag’ halten sich nicht mehr die Waage“. Oft seien es „die Frechsten“, die es schaffen, „sich einem Vollzug der Wegweisung zu entziehen und in der Schweiz zu bleiben“. „Eine gewisse

Resignation macht sich bei den Vollzugsbehörden breit.“ (S. 8) Zu ihrer Unterstützung hat der Bund eine spezielle “Sektion VU” («Vollzugsunterstützung») geschaffen. Diese greift auf Gesuch der Kantone ein, um beim Wegweisungsvollzug behilflich zu sein: Papierbeschaffung, Verhandeln mit ausländischen Vertretungen, Konsularbeamten oder Botschaften, Gruppenbefragungen zur Abklärung der Identität und Nationalität, Sprachanalysen zur Feststellung der Nationalität, Ausstellen von Diplomatenpässen für die Begleiter. Des weiteren tauscht sie „Erfahrungen mit Vollzugsbehörden der Nachbarstaaten aus und beteiligt sich an Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen“ (S. 9).

In der Liste der auf Bundesebene vorgeschlagenen Massnahmen ist festzustellen, dass mit der Schaffung einer „Zentralstelle für Wegweisungsvollzug“ beim BFF einerseits quantitative Ziele seit dem Zeitpunkt der Anhörung in den Zentren (ein Viertel der Betroffenen) festgelegt sind, anderseits in den beiden Flughäfen eine Struktur für die Sanktionen an die Adresse der Fluggesellschaften errichtet ist. Flankierende Massnahmen betreffen namentlich die Abgabe der Personalausweise durch die Asylbewerber, die Rückübernahmeabkommen, „gezielte Fach- und Vorgehensberatung“, die Ergreifung passender Ausbildungsmassnahmen und die Vereinheitlichung der kantonalen Praxis mit Hilfe von Fachausschüssen, „die Einführung eines Bonus-Systems für vollzugswillige resp. eines Malus-Systems für säumige Kantone“, die Errichtung eines Datenpools in den Kantonen und an den Grenzen, ein noch restriktiveres Statut als die provisorische Zulassung, die den Kantonen auferlegte Verpflichtung, dem BFA und dem BFF eine Kopie derjenigen Entscheide, „mit welchen Verfügungen der Fremdenpolizei aufgehoben werden“ zuzuleiten, die Unterzeichnung von Sonderabkommen mit Fluggesellschaften, „um auf Linienflügen Platzkapazitäten und Transportkontingente für Rückführungen auszubauen“ (S. 15).

Es wird eine Reihe von Massnahmen zur Beschleunigung des Vollzugs vorgeschlagen. So ist für die Beziehung zu Richtern, die sich bei der Anwendung der Zwangsmassnahmen Zeit lassen, „ein gezielter Dialog mit Haftrichtern“ (S. 16) vorgesehen, damit diese Anwendung erleichtert werde. Im Bereich der Unterstützung ist davon die Rede, „ein Bonus/Malus-System im Umgang mit dissozialen und kriminellen Asylsuchenden“ (S. 16) einzuführen. Die Arbeitsgruppe notiert, sie erwarte diesbezüglich Vorschläge seitens der Kantone. „Die Professionalität und das Engagement der Kantone bei der Erfüllung ihres Vollzugauftrages sind sehr unterschiedlich. Um der bundesrätlichen Politik im Asyl- und Ausländerbereich Nachachtung zu verschaffen und die Einhaltung der Weisungen des Bundes sicherzustellen, bedarf es künftig vermehrter Transparenz. Durch geeignete Kontrollinstrumente soll zum einen aufgezeigt werden können, welcher Kanton was leistet und zum anderen transparent gemacht werden, welcher Kanton seinen Vollzugauftrag nicht oder nur zum Teil erfüllt.“ (S. 13)

## **Eine „synoptische“ Sicht: die Wegweisungen von oben kontrollieren**

Hauptziel ist, auf Bundesebene ein institutionelles „Vollzugscontrolling“ einzuführen. „Um die Effizienz und Effektivität des Ressourceneinsatzes zu optimieren, soll ein Controllinginstrumentarium Transparenz schaffen und die notwendige Führungsinformation liefern. Dazu sind von Bund und Kantonen die Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten zu dokumentieren und Messpunkte mit den entsprechenden Zielgrössen zu definieren. So könnte beispielsweise pro Kanton die durchschnittliche Vollzugsdauer, die Zahl der kontrollierten Vollzüge, der Anteil der nicht benutzten Ersatzreisepapiere, die Beteiligung an Fach- und Ausbildungsveranstaltungen usw. gemessen und beurteilt werden. Die gewonnenen Resultate sind gemeinsam zwischen den Beteiligten zu analysieren und den zuständigen Departementsleitungen verfügbar zu machen, damit die entsprechenden Korrekturmassnahmen getroffen werden können.“ (S. 17)

Es geht darum, den Widerstand einzelner, sich dem Wegweisungsvollzug widersetzender Akteure zu brechen, ja diese gar einem Zwang zu unterwerfen. Mittel dazu sind finanzielle Anreize und Ausbildungsangebote für das Vollzugspersonal, die fast an Neulingsmutproben grenzen, in denen Gehorsam und Disziplin im Zentrum stehen. Die Akteure sind aufgefordert, die Wegweisungspolitik des Bundes in die Tat umzusetzen durch Gewaltanwendung von oben nach unten und vom Anfang bis zum Ende der Wegweisung. Das Dokument nennt drei Akteure, die sich auf die eine oder andere Weise den Wegweisungen widersetzen: gewisse, als „frech“ bezeichnete Asylbewerber, gewisse Richter und vor allem die Kantone (bzw. deren Beamten). Um den Widerstand zu brechen, werden folgende Massnahmen in Betracht gezogen: in Bern eine Zentralstelle schaffen, die Befugnisse der Kantone einschränken, Gesetze abändern oder umgehen, widerspenstigen kantonalen Beamten eine Ausbildung angedeihen lassen, mit den Richtern diskutieren, damit diese das Gesetz über die Zwangsmassnahmen strikter auslegen, „die notwendigen Korrekturmassnahmen treffen“.

Zum Abschluss stellt der Bericht fest: „Dieses Vollzugscontrolling sollte [...] im gesamten Bereich Asyl und illegal Anwesende in ein zu schaffendes Controlling des ganzen Verfahrensprozesses – von der Einreise bis zur Regelung des Aufenthaltes bzw. zur Ausreise – eingebettet werden. Dies führt bei Bund und Kantonen zu einer gesamtheitlichen Betrachtung und ermöglicht eine optimale und flexible Ressourcenallokation.“ (S. 17-18). Der Bericht dokumentiert klar die polizeistaatliche Zielsetzung der Arbeitsgruppe. Als eine von einer Polizeimacht zur Optimierung von polizeilichen Aufgaben (Vollzug der Wegweisungen) ernannte Minderheit will sie die totale Kontrolle über Handeln und Urteilen aller beteiligten Akteure erlangen.

Diese Massnahmen der unmittelbar polizeilichen Macht, die auf alle Akteure Druck ausüben, stehen in einer engen Beziehung etwa zur Revision des Asylgesetzes (dringlicher Bundesbeschluss) und auch zur Verschär-

fung der Sanktionierung von Arbeitslosen (dringlicher Bundesbeschluss), das heisst zu Massnahmen, die allesamt demokratische Werte verletzen. Man denkt hier an den Fall einer Asylbewerberin aus dem Niger, die von einem belgischen Polizeibeamten erstickt wurde, aber auch an Asylsuchende, denen man Handschellen anlegte, den Mund mit Klebstreifen zuklebte oder Beruhigungsmittel verabreichte, bevor sie in Flugzeuge verbracht wurden (Gruppe augen auf 1998).

### «Wegweisungsvollzug»: sich der Unerwünschten entledigen

Die Bezeichnung der Arbeitsgruppe lässt aufmerken: sei es in der deutschen Originalfassung „Wegweisungsvollzug“ oder in französischer Übersetzung „exécution des renvois“. Der Ausdruck erscheint im Text immer wieder, gleichsam als Rückgrat der synoptischen Sicht und der Massnahmen, die auf ein einziges Ziel ausgerichtet sind: wegweisen, sich der Unerwünschten entledigen. Zugleich wird im internen Bericht mehrfach die mit dem „Wegweisungsvollzug“ verbundene Hauptaufgabe betont: Es ist die Zustimmung des vollziehenden Personals zu erreichen! Wer soll weggewiesen werden? (Man ist versucht zu fragen: *Was* soll weggewiesen werden?) Der Schlüsselbegriff „Wegweisungsvollzug“ ist so plausibel, so sehr durch die politischen Spannungen in der Immigrations- und Asylrechtspolitik befrachtet, dass die Antwort sich geradezu aufdrängt. An die Tatsache, dass es sich um die Wegweisung von menschlichen Personen (Männer, Frauen, Kinder) handelt, wird im Text nirgends erinnert, ausser in Benennungen wie *Asylsuchende*, *Asylbewerber*. Betroffen macht auch die Art, wie die Entpersönlichung, die Entmenschlichung auch die zahlreichen am Vollzug Beteiligten trifft, die hierarchisch von oben nach unten angeordneten Befehlsempfänger (Arbeitsgruppe, BFF, EJPD, KKJPD, Bund, Kantone, Richter, Polizeibehörden, kantonale Fremdenpolizeibehörden). Polizeifunktionen werden zudem mit militärisch-bürokratischen Namen bezeichnet, z.B. „Sektion VU“.

All jene, die *die Wegweisungspolitik ins Werk setzen* müssen, werden auf ihre Funktionsaufgabe reduziert. Paradoxerweise wird von ihnen „Professionalität“ und „Engagement“ verlangt (S. 11). Soll man daraus schliessen, dass sie diese Qualitäten nicht zu jeder Zeit aufweisen? Sollten sich etwelche unter ihnen trotz der durch ihre Funktion erforderten Haltung als Menschen erweisen gegenüber den Menschen, Männern, Frauen, Kindern, die sie unter Befehl wegzuweisen haben? Man kann es vermuten. Gewisse Konflikte zwischen Bund und Kantonen sind bekannt. (Es gibt Kantone, die zu wiederholten Malen sich der Wegweisungspolitik widersetzt haben.) Vermuten lassen sich gewiss auch innere Konflikte psychischer und institutioneller Natur bei Beamten, die mit dem in einem derartigen Diskurs definierten Vollzug der Wegweisungen beauftragt sind.

Aus dem *Wegweisen* wird ein *Wegwerfen* in dem Masse, als in der Wegweisung die Verantwortlichen bewusst nicht zur Kenntnis nehmen, was am anderen Ende der Kette aus den Männern und Frauen wird, deren sie

sich entledigen und die jeglicher Identität, jeder Eigenständigkeit verlustig gegangen sind. Egal, wohin die abgewiesenen Asylbewerber zurückgeschickt werden, Hauptsache ist, sie verschwinden. Weg damit, sich des Abfalls entledigen, das allein zählt. Doch muss ein Mensch, um *weggeworfen* zu werden, nicht für *überflüssig* gehalten werden?

### **Auf dem Weg zur nationalen Sicherheitsdemokratie**

Liest man das Dokument, so muss man sich fragen, ob eine solche Sichtweise Ausdruck des Allmachtswahns einer Einzelgruppe der Polizeimacht ist – oder ob sie Teil der real existierenden Immigrations- und Asylrechtspolitik ist. Man muss sich auch fragen, inwiefern sich diese Sichtweise auf das gesamte politische und öffentliche Leben auswirkt. Einem Leser, der es seit etwa zwanzig Jahren gewohnt ist, mit Dokumenten zum Asylrecht umzugehen, drängt sich der Eindruck auf, dass hier ein Teilstück einer globaleren, strukturierteren, aggressiveren, weniger transparenten Strategie errichtet wird. Die Prinzipien und Grenzen des Rechtsstaats und einer liberalen und humanistischen politischen Kultur im Begriffe sind zu verschwinden.

Es besteht eine Grundkontinuität zwischen dem Mythos der *Überfremdung* der zwanziger Jahre (Romano 1999), den ersten Abschreckungsmassnahmen an die Adresse der zu Beginn der achtziger Jahre aus dem „Süden“ kommenden Asylbewerber, dem „Dreikreisemodell“, der Bewilligung aufgrund des „Punktesystems“ und dem *Wegweisungsvollzug*, wie im vorliegenden Dokument beschrieben. Dieses Dokument ist in der Tat ein Beispiel des politischen Lebens der Schweiz, das auf eine untergründige Veränderung der politischen Struktur hinweist. Mit Struktur meinen wir hier die Staatsform, das politische System, die nationalliberale demokratische Vorstellungswelt rund um die Verkettung zwischen *Überfremdung* und *Wegweisungsvollzug*. Im Hintergrund wirkt der Druck des Neoliberalismus, der ebenfalls in der Diktion der Dokumente spürbar ist. Die nationale Sicherheitsdemokratie ist vom neoliberalen Totalitarismus geprägt.

Die Erfahrung mit dem Drei-Kreise-Modell mahnt zur Vorsicht. Dieselbe bürokratisch-polizeiliche Machtstruktur hatte dieses rassistische, von der obersten eidgenössischen Exekutive 1991 ohne kritische Reflexion und ohne parlamentarische Debatte gutgeheissene Modell geschaffen. Und das Modell wurde sogar nach Europa exportiert. Wird sich im Fall des neuen Paradigmas, das sich vorläufig auf den bürokratisch-polizeilichen Apparat zu beschränken scheint, die gleiche Dynamik durchsetzen? Dies wäre in der Masse schwerwiegender, als eine bestehende Praxis und Vorstellungswelt in der Immigrations- und Asylrechtspolitik verstärkt und in einer rassistischen und kriegesischen Logik verankert würde.

Der undifferenzierte Umgang mit dem Begriff der Freizügigkeit für Personen, Waren und Kapital und die Hinweise auf Effizienz, Leistungsausweis, Dringlichkeit usw. bilden die Fassade des Neoliberalismus. In Wirklichkeit sind Deregulierung, Flexibilität und Privatisierung nur dann die Regel, wenn es sich um den freien Verkehr der Waren und des Kapitals

handelt, während der freie Verkehr von Personen sich einpassen muss in den Rahmen eines polizeistaatlichen Willens, der auf Aussonderung, Beherrschung, Kontrolle, Verzögerung, Unterdrückung, Hierarchisierung und Ausschluss zielt. Die paradoxe Behandlung von wirtschaftlichen Objekten und „Wegwerfmenschen“ wird so für das reibungslose weltweite Funktionieren des Marktes erforderlich.

Der „Andere“ wird zum nunmehr unnützen, wegzuwerfenden Material, fremd, kriminell und überflüssig zugleich. Als solcher bringt er die Minderheit der Privilegierten zweifach in Gefahr: in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Sicherheit und in ihrem Selbstverständnis, ihrer nationalen Identität. Die abgewiesenen, weggewiesenen, überflüssigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind für die Privilegierten das Spiegelbild der überflüssigen Menschen, die sie selber werden könnten, wenn sie, nach dem möglichen Verlust ihres Privilegiertenstatus, aus dem wirtschaftlichen System – beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit – ausgeschlossen wären.

Das „Überflüssigwerden“ von Menschen, das sich in das wirtschaftliche und politische System des Neoliberalismus eingeschlichen hat, ist also kein gespenstiger Vorgang in einem Science-fiction-Film. Gewiss sind die heutigen „Warteräume“ für Flüchtlinge nicht jene Konzentrationslager von gestern, und wiederholt sich Auschwitz nicht. Aber im Zusammenwirken des Neoliberalismus (Deregulierung, Flexibilität, Privatisierung, Fortschritt, Mobilität, Risikobereitschaft usw.) und der bürokratisch-polizeilichen Verwaltung des kapitalistischen Sicherheitsstaates (Paradigma der Beherrschung, bürokratische Abstraktion, Unterdrückung, Rassismus, Wegweisung usw.) findet man doch besorgniserregende Spuren einer historischen Erfindung, für welche Entpersönlichung und Entmenschlichung charakteristisch waren. Und eben diese Züge kennzeichnen die Beziehungen, welche unsere Gesellschaften zu den „Ausländern“, Einwanderern und Asylsuchenden herstellen.

Doch noch ist nicht alles entschieden. Um Wirklichkeit zu werden, müssen die dem EJPD und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vorgeschlagenen Massnahmen<sup>6</sup> bei der Umsetzung von oben nach unten und von unten nach oben akzeptiert werden. Lassen sich die zuständigen Angestellten und Beamten widerstandslos in eine solche Kriegs- und Sicherheitsmaschinerie einspannen? Werden in politischen Kreisen, in den Gewerkschaften, in Schule und Forschung Reaktionen laut werden? Die Zukunft wird es weisen.

## Anmerkungen

- 1 Eine begriffliche und semantische Analyse dieser Ausdrücke drängt sich auf, wenn es darum geht, sie zu übersetzen. Ansätze dazu bei Ebel/Fiala 1983. Vgl. neuere Studien von Romano 1999.
- 2 Diesen Diskursen gesellt sich neuerdings ein weiteres Faktum bei: der Einsatz der Armee bei der Verwaltung von Flüchtlingssammellagern. „In Anbetracht des bedeutenden Andrangs von Asylsuchenden ...“ (Bundesrat 1998, 2), mit diesen Worten beginnt die Ankündigung des Übergangs von der Polizei zur Armee. Dazu folgendes Zitat: „L'État aura fait dans cette affaire d'une pierre trois coups. Il aura tout d'abord trouvé une nouvelle mission pour son armée en mal d'ennemi et en quête de raison d'être après la chute du mal nommé communisme. Il aura ensuite déniché une source supplémentaire d'économies dans le secteur public en remplaçant par l'armée des tâches normalement accomplies par des travailleurs sociaux civils. L'État aura surtout stigmatisé encore plus cette population à ce point étrange qu'il faut la détrousser de ses droits, la parquer, l'entourer de barbelés et d'uniformes, la contrôler dans ses moindres faits et gestes.“ (Rebellion, 19. 12. 1999, Lausanne 1)
- 3 In der neuen Strategie der Europäischen Union findet dieser Mythos seine Verwirklichung in der folgenden doppelten Massnahme: einerseits „die Schaffung eines Raumes der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit“, den „legalen“ Einwanderern vorbehalten, andererseits „die systematische und effiziente Entfernung der heimlich Eingewanderten“.
- 4 Anzumerken ist, dass dieses Dokument einige Monate vor Beginn der Bombardierungen in Kosovo und in der Republik Jugoslawien durch die Nato am 24. März 1999 verfasst wurde.
- 5 Le Temps, 29. 8. 1998.
- 6 Mit „Notrecht“ (Notverordnung gestützt auf einer Ausnahmeklausel im Asylgesetz, Artikel 9) im Asylbereich will der Bundesrat die „Attraktivität der Schweiz senken“. Die Justizministerin Ruth Metzler liess am 31.5.99 u.a. verlautbaren: „Der Bundesrat würde eine Obergrenze der zahlenmässigen Aufnahme pro Zeiteinheit in das Asyl-System festlegen. Überzählige Personen würden in Unterbringungsstrukturen verwiesen...“ NZZ v. 1.6.1999. Auf der Asylkonferenz vom 1. Juli beschliesst das BFF mit den Kantonen „Arbeitsverbot“, „Grossunterkunft“ etc., ohne die Kritik von SFH, Caritas, AKS zu berücksichtigen.

## Literatur

- Arendt, Hannah, 1989: Vita activa oder Vom tätigen Leben. 6. Aufl. München/Zürich
- Arendt, Hannah, 1996: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus. 6. Aufl. München/Zürich
- Bundesamt für Flüchtlinge, 1997: Kreisschreiben über die den Kantonen spezifisch bei der Behandlung von Asylgesuchen obliegenden Aufgaben, wenn geschlechtsspezifische Vorbringen geltend gemacht werden (vom 10. Februar 1997). Bern
- Bundesamt für Flüchtlinge, 1998: Arbeitsgruppe „Wegweisungsvollzug“: Schlussbericht zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (vom 31. März 1998). Bern und Solothurn
- Bundesrat, 1991: Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik (vom 15. Mai 1991). Bern
- Bundesrat, 1992: Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Staatsrechtsrevision (vom 2. März 1992). Bern

- Bundesrat, 1998: Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe (vom 4. November 1998). Bern
- Caloz-Tschopp, Marie-Claire, 1996: Institutioneller Rassismus in der Ausländer- und Asylpolitik der Schweiz. Das „Drei-Kreise-Modell“. In: Widerspruch Heft 32, 2. Aufl. Zürich
- Caloz-Tschopp, Marie-Claire, 1999: Les „réfugiés dé portés“ dans l'état de la „superfluité humaine“. Revue Transeuropéenne, juin, Paris
- Cassirer, Ernst, 1949: Vom Mythos des Staates. Erasmus-Bibliothek, Artemis, Zürich (Amerikan. Originalfassung 1946)
- Ebel, M. / Fiala, P., 1983: Sous le consensus de la xénophobie. Paroles, arguments, textes (1961-1981). Université Lausanne
- Eidgenössische Ausländerkommission (EKA), 1996: Umriss zu einem Integrationskonzept. Bern
- Expertenkommission Migration, 1997: Ein neues Konzept der Migrationspolitik. Bericht der Expertenkommission Migration im Auftrag des Bundesrates. Bern
- Forum gegen Rassismus, 1998: Die Schweiz und ihr Rassismus. 1. NGO-Bericht an die UNO (vom Februar 1998). Bern
- Gruppe augen auf, 1998: Ausschaffen – um jeden Preis. In: Widerspruch Heft 35. Zürich
- Haug, Werner, 1998: Die Schweiz als Einwanderungsland. In: S. Prodolliet (Hg.): Blickwechsel. Die multikulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Luzern
- Levi, Primo, 1986: Les naufragés et les rescapés. Quarante ans après Auschwitz. Paris
- Nationalrat, 1994: Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates: Vollzugskonzept im Flüchtlingsbereich (vom 5. Mai 1994). Bern
- Romano, Gaetano, 1999: Vom Sonderfall zur Überfremdung. In: K. Imhof et al. (Hg.): Krise und sozialer Wandel. Band 3. Zürich
- Traverso, Ernesto, 1997: L'histoire déchirée. Essai sur Auschwitz et les intellectuels. Paris

\*Aus dem Französischen übersetzt von Flurin Spescha unter Mitarbeit der Redaktion.

### **Nachdiplomkurse „Konflikt- und Krisenintervention in interkulturellen Feldern“ und „Forschung und Beratung in interkulturellen Feldern“**

*Zielpublikum:* Personen, die in interkulturellen Feldern arbeiten. *Kursziel/-inhalt:* Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit interkulturellen Fragen sowie Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen im Beruf. *Kursdauer:* 20 Kurstage/160 Lektionen (immer gleicher Wochentag). *Voraussetzungen:* Universitätsstudium, Diplom einer Fachhochschule bzw. Höheren Fachschule (z.B. Sozialarbeit, Lehrer/in) oder Erfahrung in einem interkulturellen Arbeitsfeld.

**Kursbeginn: Oktober 1999. Kurskosten: Fr. 4'500.- Kursort: Luzern**

Die Kurse sind von der Universitären Hochschule Luzern als praxisorientierte Module des **Nachdiplomstudiengangs „Interkulturelle Kommunikation“ (NDS IK)** anerkannt.

Informationen: Institut für Kommunikationsforschung, Bahnhofstr. 8, 6045 Meggen; Tel. 041 377 39 91, Fax 041 377 59 91, eMail [ikfj@centralnet.ch](mailto:ikfj@centralnet.ch)